

# Allgemeine Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung – Bestellerbetrug (AVB VSV-Bestellerbetrug)

Die Euler Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA (nachfolgend EH) bietet im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen durch Betrug mittels einer gefälschten Anweisung oder Bestellung durch Dritte zugefügt werden.

## Schäden verursacht durch Dritte – Bestellerbetrug

- § 1 Für welche Schäden besteht Versicherungsschutz?
- § 2 Wer ist Dritter?
- § 3 Welche Schäden, verursacht durch Dritte, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag für die in § 1 AVB genannten Risiken besteht?

## Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

- § 5 Werden Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens erstattet?
- § 6 Wann liegt ein Reputationsschaden vor?
- § 7 Ist die Versicherungssumme für Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens begrenzt?
- § 8 Ist die Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in § 5 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat?

## Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

- § 9 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?
- § 10 Was sind externe und zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten?
- § 11 Was ist ein versicherter Schaden?
- § 12 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?
- § 13 Was sind externe Rechtsverfolgungskosten?
- § 14 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?
- § 15 Was sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten?
- § 16 Ist die Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in den §§ 9, 12, 14 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat?

## Vertrauenspersonen

- § 17 Wer sind Vertrauenspersonen?

## Versicherte Unternehmen

- § 18 Welches sind die versicherten Unternehmen?
- § 19 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen mitversichert?

## Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- § 20 Für welchen Zeitraum besteht Versicherungsschutz?
- § 21 Wann ist der Versicherungsbeginn?
- § 22 Besteht auch Versicherungsschutz für vor Versicherungsbeginn verursachte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)?

- § 23 Wann ist das Versicherungsende?
- § 24 Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Versicherungsfälle angezeigt werden?
- § 25 Besteht auch Versicherungsschutz für nach Versicherungsende entdeckte Versicherungsfälle?

## Versicherung für fremde Rechnung

- § 26 Welche Auswirkungen hat die Versicherung für fremde Rechnung?

## Versicherungssumme

- § 27 Welche Versicherungssumme steht zur Verfügung?

## Vorläufige Entschädigung

- § 28 Unter welchen Voraussetzungen kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?
- § 29 In welcher Höhe kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?
- § 30 Wann entfällt der Rückforderungsvorbehalt?
- § 31 Unter welchen Voraussetzungen kann die vorläufige Entschädigung zurückgefordert werden?

## Allgemeine Ausschlüsse

- § 32 Welche Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 33 Welche Auswirkungen haben Wirtschafts- oder Handelsanktionen (Embargos) auf den Versicherungsschutz?

## Prämie

- § 34 Wann müssen die Versicherungsprämien gezahlt werden?
- § 35 Welche Mitteilungen sind für die Berechnung der Folgeprämie erforderlich?

## Allgemeine Bestimmungen

- § 36 Besteht ein Aufrechnungsrecht?
- § 37 Wie berechnet sich die Höhe der Entschädigung?
- § 38 Welche Währung liegt dem Vertrag zugrunde?
- § 39 Gehen Ansprüche auf EH über?
- § 40 Wann endet der Versicherungsvertrag und unter welchen Umständen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?
- § 41 In welcher Form müssen Erklärungen abgegeben werden?
- § 42 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?

## Schäden verursacht durch Dritte – Bestellerbetrug

### § 1 Für welche Schäden besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die einem versicherten Unternehmen durch Betrug im Sinne des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar zugefügt werden, bei dem eine Vertrauensperson aufgrund einer von einem Dritten gefälschten Anweisung oder Bestellung, die jeweils in Textform übermittelt wurde, eine Warenlieferung für ein versichertes Unternehmen ausgeführt hat (Versicherungsfall).

Eine Entschädigung voraus, dass das versicherte Unternehmen eine Strafanzeige erstattet.

### § 2 Wer ist Dritter?

Dritter ist jede natürliche und juristische Person, die weder versichertes Unternehmen noch Vertrauensperson, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat, Gesellschafter oder Treuhänder eines versicherten Unternehmens ist.

### § 3 Welche Schäden, verursacht durch Dritte, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Bei Versicherungsfällen gemäß § 1 AVB sind in Ergänzung von § 32 AVB (Ausschlüsse) Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn

1. an deren Verursachung ein Gesellschafter eines versicherten Unternehmens beteiligt war oder
2. diese Schäden im Zusammenhang mit Factoring, Finetrading oder einem sonstigen Finanzierungsgeschäft mit Forderungsverkauf entstanden sind. Ein Zusammenhang liegt vor, wenn ohne das tatsächliche oder fingierte Factoring-, Finetrading- oder sonstige Finanzierungsgeschäft mit Forderungsverkauf der Schaden nicht eingetreten wäre.

### § 4 Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag für die in § 1 AVB genannten Risiken besteht?

Bei Versicherungsfällen gemäß § 1 AVB ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn für die in § 1 AVB genannten Risiken ein anderer Versicherungsvertrag besteht. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

## Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens

### § 5 Werden Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens erstattet?

EH erstattet die von einem versicherten Unternehmen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an einen Dritten geleisteten Zahlungen, den das versicherte Unternehmen beauftragt hat, um einen eingetretenen Reputationsschaden zu

mindern. Für Reputationsschäden selbst besteht kein Versicherungsschutz.

### § 6 Wann liegt ein Reputationsschaden vor?

Ein Reputationsschaden im Sinne des § 5 AVB liegt vor, wenn aufgrund eines Versicherungsfalles nach diesen AVB durch Berichterstattung in den Medien die Glaubwürdigkeit eines versicherten Unternehmens und das ihm entgegengebrachte Vertrauen erschüttert worden sind.

### § 7 Ist die Versicherungssumme für Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens begrenzt?

Bei Versicherungsfällen nach diesen AVB, die gemäß § 5 AVB eine Kostenerstattung zur Folge haben, ist die Erstattung der Kosten zur Minderung eines Reputationsschadens unter Anrechnung auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall auf EUR 50.000,00 begrenzt.

### § 8 Ist die Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in § 5 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat?

Die Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in § 5 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

## Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten

### § 9 Welche Schadenermittlungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen entstandenen externen Schadenermittlungskosten bis zu 20 % des versicherten Schadens und die zusätzlich entstandenen internen Schadenermittlungskosten bis zu 5 % des versicherten Schadens.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung von Schadenermittlungskosten ausgeschlossen.

### § 10 Was sind externe und zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten?

Schadenermittlungskosten sind Aufwendungen, die ein versichertes Unternehmen zur Aufklärung des Schadenhergangs, zur Feststellung der Schadenhöhe oder zur Ermittlung des Schadenverursachers getätigt hat.

Externe Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von einem versicherten Unternehmen an Dritte geleisteten Zahlungen.

Zusätzlich entstandene interne Schadenermittlungskosten sind die zu einem in Absatz 1 genannten Zweck getätigten Aufwendungen, die jeweils ohne den Versicherungsfall von versicherten Unternehmen nicht getätigt worden wären.

Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“), werden nicht erstattet. Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Schadenermittlungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um „Sowieso-Kosten“ handelt.

### § 11 Was ist ein versicherter Schaden?

Ein versicherter Schaden im Sinne dieser AVB liegt vor, soweit nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung einer vereinbarten Selbstbeteiligung ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung besteht.

### § 12 Welche externen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme externe Rechtsverfolgungskosten bis zu 20 % des versicherten Schadens, die einem versicherten Unternehmen durch die Geltendmachung eines eigenen gesetzlichen Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten gemäß § 2 AVB wegen Betruges mittels einer gefälschten Anweisung oder Bestellung entstanden sind.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung externer Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

Wird der Schadenersatzanspruch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist eine Erstattung maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren- und Kostenvorschriften möglich. Wird der Schadenersatzanspruch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht, ist die Erstattung auf das 3-fache des Betrages begrenzt, der sich ergäbe, wenn der Schadenersatzanspruch in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht worden wäre.

### § 13 Was sind externe Rechtsverfolgungskosten?

Externe Rechtsverfolgungskosten sind die folgenden, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung getätigten Aufwendungen eines versicherten Unternehmens:

- Gerichts- und Verfahrenskosten
- eigene Rechtsanwaltskosten
- gegnerische Rechtsanwaltskosten
- Notarkosten für ein Schuldanerkenntnis, das der Schadenverursacher zugunsten eines versicherten Unternehmens abgegeben hat.

### § 14 Welche internen Rechtsverfolgungskosten werden erstattet?

EH erstattet im Rahmen der Versicherungssumme die einem versicherten Unternehmen zusätzlich entstandenen internen Rechtsverfolgungskosten bis zu 5 % des versicherten Schadens.

Liegt kein versicherter Schaden vor, ist die Erstattung interner Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen.

### § 15 Was sind zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten?

Zusätzlich entstandene interne Rechtsverfolgungskosten sind Aufwendungen für eine Vertrauensperson gemäß § 17 Nrn. 1 bis 3 AVB oder Sachaufwendungen, die von versicherten Unternehmen getätigt wurden, um einen eigenen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten gemäß § 2 AVB wegen Betruges mittels einer gefälschten Anweisung oder Bestellung geltend zu machen.

Kosten, die einem der versicherten Unternehmen auch ohne den Versicherungsfall entstanden wären („Sowieso-Kosten“), werden nicht erstattet. Sofern das geschädigte versicherte Unternehmen Zahlungen für Rechtsverfolgungskosten an ein anderes versichertes Unternehmen leistet, werden diese Kosten nicht erstattet, wenn es sich bei diesen für eines der versicherten Unternehmen um „Sowieso-Kosten“ handelt.

### § 16 Ist die Kostenerstattung ausgeschlossen, wenn noch ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in den §§ 9, 12, 14 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat?

Die Kostenerstattung ist ausgeschlossen, wenn ein anderer Versicherungsvertrag die Erstattung der in den §§ 9, 12, 14 AVB genannten Kosten zum Inhalt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

### Vertrauenspersonen

#### § 17 Wer sind Vertrauenspersonen?

Vertrauenspersonen sind die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung

1. für ein versichertes Unternehmen aufgrund eines mit diesem geschlossenen Arbeits- oder Dienstvertrages tätigen Arbeitnehmer, Aushilfen, Volontäre, Auszubildende, Praktikanten, Heimarbeiter und Gaststudenten;
2. ordnungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte eines versicherten Unternehmens;
3. für ein versichertes Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder vergleichbarer gesetzlicher Regelungen tätigen Zeitarbeitskräfte.

Die Eigenschaft als Vertrauensperson endet ein Jahr nach dem Ende des zwischen ihr und dem versicherten Unternehmen geschlossenen Vertrages oder – sofern kein Vertragsverhältnis bestanden hat – ein Jahr nach dem Ende ihrer Tätigkeit für das versicherte Unternehmen, spätestens jedenfalls mit dem Zeitpunkt des Versicherungsendes für das versicherte Unternehmen.

## Versicherte Unternehmen

### § 18 Welches sind die versicherten Unternehmen?

Versicherte Unternehmen sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Unternehmen.

### § 19 Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unternehmen mitversichert?

Ein Unternehmen ist unter den folgenden Voraussetzungen mitversichert:

1. Der Versicherungsnehmer hat die Leitung des Unternehmens oder übt die Kontrolle über das Unternehmen direkt oder indirekt aus, indem er
  - a) die absolute Mehrheit der Gesellschaftsanteile hat oder
  - b) die absolute Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter hat oder
  - c) Gesellschafter ist und dabei das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, oder
  - d) aufgrund eines Beherrschungsvertrages oder einer Satzungsbestimmung das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
 und
2. Der Versicherungsnehmer hat die Mitversicherung des Unternehmens beantragt und EH hat dem Antrag nach Prüfung zugestimmt.

### Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

#### § 20 Für welchen Zeitraum besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für alle im Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Versicherungsende von den versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle. Der Versicherungsfall gilt mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch ein versichertes Unternehmen als entdeckt.

Für den Versicherungsschutz sind die zum Zeitpunkt der Entdeckung des Versicherungsfalles geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

#### § 21 Wann ist der Versicherungsbeginn?

Der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns ergibt sich für den Versicherungsnehmer und für die bei Abschluss des Versicherungsvertrages im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen aus dem Versicherungsschein.

Für die nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommenden mitversicherten Unternehmen ist Versicherungsbeginn der Zeitpunkt der Zustimmung von EH gemäß § 19 Nr. 2 AVB.

#### § 22 Besteht auch Versicherungsschutz für vor Versicherungsbeginn verursachte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)?

1. Für den Versicherungsnehmer und für die bei Abschluss des Versicherungsvertrages im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung).

Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das bei Abschluss des Versicherungsvertrages im Versicherungsschein genannte mitversicherte und geschädigte Unternehmen bei Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer Kenntnis hatte.

2. Für die nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommenden mitversicherten Unternehmen besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die bereits vor deren Versicherungsbeginn verursacht wurden (Rückwärtsversicherung). Das gilt nicht für Versicherungsfälle, von denen der Versicherungsnehmer oder das geschädigte Unternehmen Kenntnis hatte, bevor es mitversichert war.

#### § 23 Wann ist das Versicherungsende?

1. Das Versicherungsende tritt mit dem Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages gemäß § 40 AVB ein.
2. Das Versicherungsende für ein mitversichertes Unternehmen tritt bereits vor dem Ende des Versicherungsvertrages gemäß § 40 AVB
  - a) in dem Zeitpunkt ein, in dem es keine der Voraussetzungen des § 19 Nr. 1 AVB erfüllt,

oder

- b) zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ein, sofern der Versicherungsnehmer drei Monate vor dessen Ablauf die Mitversicherung dieses Unternehmens kündigt.

§ 33 AVB bleibt durch diese Regelungen unberührt.

#### § 24 Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Versicherungsfälle angezeigt werden?

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles EH unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfälle, die später als 60 Tage, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, EH angezeigt werden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### § 25 Besteht auch Versicherungsschutz für nach Versicherungsende entdeckte Versicherungsfälle?

In Erweiterung von § 20 AVB besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums

von 60 Tagen, nachdem das Versicherungsende für das geschädigte versicherte Unternehmen eingetreten ist, entdeckt und EH angezeigt werden, sofern der Schaden bis zu dessen Versicherungsende verursacht wurde. Für diese Versicherungsfälle ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Entdeckung in den Deckungsbereich eines anderen Versicherungsvertrages fällt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein versichertes Unternehmen aufgrund des anderen Versicherungsvertrages eine Leistung beanspruchen kann.

## Versicherung für fremde Rechnung

### § 26 Welche Auswirkungen hat die Versicherung für fremde Rechnung?

Für die mitversicherten Unternehmen schließt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im eigenen Namen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag und ihre gerichtliche Geltendmachung stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer und nicht den mitversicherten Unternehmen zu. Das gilt auch, wenn ein mitversichertes Unternehmen den Versicherungsschein besitzt. Die Korrespondenz und der Zahlungsverkehr erfolgen ausschließlich zwischen EH und dem Versicherungsnehmer.

EH ist berechtigt und verpflichtet, die Entschädigung an den Versicherungsnehmer zu zahlen und ihm gegenüber die Kostenerstattung vorzunehmen. Ein mitversichertes Unternehmen ist nicht berechtigt, die Zahlung einer Entschädigung oder eine Kostenerstattung zu verlangen.

Sofern der Schaden beim Versicherungsnehmer eingetreten ist, muss sich dieser auch die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten der mitversicherten Unternehmen zurechnen lassen.

Sofern der Schaden bei einem mitversicherten Unternehmen eingetreten ist, muss sich das geschädigte Unternehmen die Kenntnis, die Erklärungen und das Verhalten des Versicherungsnehmers zurechnen lassen.

## Versicherungssumme

### § 27 Welche Versicherungssumme steht zur Verfügung?

**1.** Die Versicherungssumme stellt für sämtliche während des Versicherungsjahres von allen versicherten Unternehmen entdeckten Versicherungsfälle insgesamt die Höchstsumme der von EH zu leistenden Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) dar. Es gilt als ein Versicherungsfall, wenn von einem Dritten gemäß § 2 AVB allein oder gemeinschaftlich mit weiteren Personen mehrere Schäden verursacht werden.

**2.** Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme ist für jeden Versicherungsfall die Entschädigung einschließlich sämtlicher nach diesen AVB zu erstattenden Kosten auf das im Versicherungsschein vereinbarte Sublimit begrenzt.

**3.** Das versicherte Unternehmen trägt von jedem versicherten Schaden die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung.

**4.** Die Versicherungsfälle, die gemäß § 25 AVB entdeckt werden, nachdem für das geschädigte versicherte Unternehmen das Versicherungsende eingetreten ist, werden in Abänderung von Nr. 1 dem Versicherungsjahr zugeordnet, in das der Tag des Versicherungsendes fällt. Die für dieses Versicherungsjahr vereinbarte Versicherungssumme bleibt unverändert. Für den Versicherungsschutz sind in Abänderung von § 20 Absatz 2 AVB die zum Zeitpunkt des Versicherungsendes geltenden vertraglichen Bestimmungen maßgeblich.

**5.** Nach Entdeckung und Anzeige eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer für das laufende Versicherungsjahr die vollständige Auffüllung der (ganz oder teilweise) verbrauchten Versicherungssumme für danach entdeckte Versicherungsfälle gegen summenanteilige Prämienzahlung für den Betrag der Auffüllung beantragen. Die Versicherungssumme steht ab dem Zeitpunkt der Zustimmung durch EH für danach entdeckte Versicherungsfälle in voller Höhe zur Verfügung.

## Vorläufige Entschädigung

### § 28 Unter welchen Voraussetzungen kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?

Sofern ein Dritter als Schadenverursacher identifiziert wurde, der Nachweis einer Schadenersatzpflicht dieses Schadenverursachers einem versicherten Unternehmen gegenüber jedoch noch nicht geführt ist, kann eine vorläufige Entschädigung unter Rückforderungsvorbehalt beansprucht werden, wenn EH folgende Unterlagen vorliegen:

- 1.** eine bei einem Arbeits- oder Zivilgericht eingereichte schlüssige Klage, mit der Schadenersatzansprüche eines versicherten Unternehmens wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen in konkret bezifferter Höhe gegen einen Dritten geltend gemacht werden oder
- 2.** eine bei einem Strafgericht eingereichte Anklageschrift einer Strafverfolgungsbehörde, aus der ein Schaden eines versicherten Unternehmens in konkret bezifferter Höhe, verursacht durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen eines Dritten hervorgeht, oder
- 3.** ein Schuldanerkenntnis, aus dem eine Schadenersatzverpflichtung eines Dritten wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlungen in konkret bezifferter Höhe gegenüber einem versicherten Unternehmen hervorgeht, das jedoch vom Schadenverursacher angefochten worden ist.

EH ist berechtigt, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages, dieser AVB oder der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einwendungen, Einreden und Ausschlüsse auch bei

der Beanspruchung einer vorläufigen Entschädigung geltend zu machen.

### § 29 In welcher Höhe kann eine vorläufige Entschädigung beansprucht werden?

Eine vorläufige Entschädigung kann im Rahmen der Versicherungssumme in Höhe von 50 % der gemäß § 28 Nr. 1 AVB eingeklagten Hauptforderung, der im angefochtenen Schuldanerkenntnis gemäß § 28 Nr. 3 AVB bezifferten Hauptforderung oder des aus der Anklageschrift gemäß § 28 Nr. 2 AVB hervorgehenden Schadens, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 250.000,00, beansprucht werden.

Die vorläufige Entschädigung ist begrenzt auf den Betrag, den der Versicherungsnehmer von EH als abschließende Entschädigung beanspruchen könnte.

### § 30 Wann entfällt der Rückforderungsvorbehalt?

Der Vorbehalt der Rückforderung entfällt, wenn sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits- bzw. zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren oder dem strafgerichtlichen Verfahren ergibt, dass ein versicherter Schaden in mindestens der Höhe der vorläufigen Entschädigung zuzüglich des Betrages einer etwaigen Selbstbeteiligung vorliegt. Der Vorbehalt entfällt ebenfalls, wenn die Rechtswirksamkeit des angefochtenen Schuldanerkenntnisses in einem arbeits- oder zivilgerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird oder EH eine abschließende Entschädigung zahlt.

### § 31 Unter welchen Voraussetzungen kann die vorläufige Entschädigung zurückgefordert werden?

Sofern sich nach dem rechtskräftigen Abschluss der in § 28 AVB genannten gerichtlichen Verfahren ergibt, dass kein versicherter Schaden vorliegt, ist EH berechtigt, die vorläufige Entschädigung zurückzufordern.

EH bleibt berechtigt, die sich aufgrund des Versicherungsvertrages, dieser AVB oder der gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einwendungen, Einreden und Ausschlüsse geltend zu machen.

## Allgemeine Ausschlüsse

### § 32 Welche Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Folgende Schäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

1. Schäden, die mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Geldstrafen, Bußgelder und sonstige staatliche Zahlungsanordnungen, öffentliche Abgaben, Löse-, Erpressungs- und Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierungen und Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden), es sei denn, diese Schäden sind aufgrund des Versicherungsvertrages oder dieser AVB ausdrücklich mitversichert,

2. Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Terror, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes überwiegend mit verursacht worden sind,

3. Schäden, die durch den Einsatz von Feuer oder Leitungswasser verursacht worden sind,

4. Schäden, die von einer Vertrauensperson oder einem Dritten durch eine Verletzung internationaler Wirtschafts- und Handelssanktionen (z. B. der UN oder EU) oder nationaler Wirtschafts- oder Handelssanktionen verursacht werden.

### § 33 Welche Auswirkungen haben Wirtschafts- oder Handelssanktionen (Embargos) auf den Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aufgrund des Versicherungsvertrages erstreckt sich nicht auf Risiken und versicherte Unternehmen, sobald und soweit der Versicherungsschutz, einschließlich der auf dem Versicherungsvertrag beruhenden Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen, für EH relevante Sanktionen verletzen würde. EH zahlt keine Entschädigungen oder sonstige Versicherungsleistungen aus, soweit sie dadurch Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

## Prämie

### § 34 Wann müssen die Versicherungsprämien gezahlt werden?

Die erste Versicherungsprämie muss der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht jedoch vor Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages zahlen.

Die Folgeprämien muss der Versicherungsnehmer jeweils nach Beginn jedes Versicherungsjahres zahlen.

### § 35 Welche Mitteilungen sind für die Berechnung der Folgeprämie erforderlich?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, EH für die Berechnung der Folgeprämie auf Anfrage die Firmierungen und Anschriften aller versicherten Unternehmen mit der Anzahl der jeweils zu diesem Zeitpunkt für sie tätigen Vertrauenspersonen gemäß § 17 Nrn. 1 bis 3 AVB vor Beginn jedes Versicherungsjahres mitzuteilen. Nicht gesondert anzuzeigen sind Veränderungen bei der Anzahl der Vertrauenspersonen, die nach der Mitteilung eintreten.

Sofern die aktuellen Angaben des Versicherungsnehmers von den Angaben in seiner vorhergehenden Mitteilung abweichen, wird die Folgeprämie nach den Geschäftsgrundsätzen von EH gegebenenfalls reduziert oder erhöht. Die Prämie für das im Zeitpunkt der Anfrage laufende Versicherungsjahr bleibt unverändert.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des Versicherungsjahres nach, ist er zur Zahlung der Folgeprämie auf der Grundlage seiner letzten Mitteilung verpflichtet. Sobald er EH die aktuellen Angaben zur Verfügung stellt, wird EH die Folgeprämie gemäß Absatz 2 gegebenenfalls ändern.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht bis zum Beginn des Versicherungsjahres nach, ist er verpflichtet, neben der Prämie einen Betrag in Höhe von EUR 200,00 an EH zu zahlen, sofern EH den Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsjahres gemahnt hat und dieser die Angaben nicht bis zum Ende des dritten Monats des Versicherungsjahres EH zur Verfügung gestellt hat. Diese Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Mitteilung ohne Verschulden unterlassen hat.

Macht der Versicherungsnehmer zum Nachteil von EH vorsätzlich falsche Angaben, ist er verpflichtet, neben der Prämie einen Betrag in Höhe von 10 % der Prämie, die auf der Grundlage der richtigen Angaben zu entrichten ist, an EH zu zahlen.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 36 Besteht ein Aufrechnungsrecht?

Dem Versicherungsnehmer steht das Recht, gegen die Prämienforderung von EH mit einer Forderung aus dem Versicherungsvertrag aufzurechnen, erst dann zu, wenn diese Forderung von EH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

### § 37 Wie berechnet sich die Höhe der Entschädigung?

EH zahlt nach Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung eine Entschädigung in Höhe der tatsächlichen oder voraussichtlichen Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten, jeweils maximal bis zur Höhe des Rechnungsbetrages der zugrunde liegenden Warenlieferung.

§ 91 VVG (Verzinsung der Entschädigung) findet keine Anwendung.

### § 38 Welche Währung liegt dem Vertrag zugrunde?

Vertragswährung ist der Euro (EUR).

Entsteht ein Schaden in einer anderen Währung, wird für die Berechnung der Entschädigung der am Tag der Entdeckung des Versicherungsfalles durch die Europäische Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der Anzeige des Versicherungsfalles bei EH von der Europäischen Zentralbank ermittelte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt.

Für nicht notierte Währungen gilt der von der Deutschen Bundesbank bzw. ersatzweise der von der Europäischen Zentralbank zum entsprechenden Zeitpunkt als Mittelkurs bekannt gegebene Umrechnungssatz.

### § 39 Gehen Ansprüche auf EH über?

Die dem versicherten Unternehmen gegen den oder die Schädiger zustehenden Ersatzansprüche gehen nach Maßgabe des § 86 VVG auf EH über, soweit eine Entschädigung zum Ausgleich des Schadens gezahlt wurde. Rechte, die einem versicherten Unternehmen zur Sicherung der Ersatzansprüche gegen den oder die Schädiger oder andere Dritte eingeräumt worden sind oder aufgrund eines abstrakten Schuldanerkenntnisses bestehen und nicht kraft Gesetzes auf EH übergehen, sind an EH abzutreten.

EH ist bereit, die nicht auf EH kraft Gesetzes übergegangenen oder an EH abgetretenen Forderungen mit einzuziehen bzw. durch ein von EH beauftragtes Unternehmen mit einzuziehen zu lassen. Die Einzelheiten werden in einer Individualvereinbarung zwischen dem versicherten Unternehmen und EH geregelt.

### § 40 Wann endet der Versicherungsvertrag und unter welchen Umständen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?

Der Zeitpunkt des Endes des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ende vom Versicherungsnehmer oder von EH gekündigt wird.

Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch EH den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht zugehen. Bei einer Kündigung durch EH muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden. Bei einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer kann dieser bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Bestimmt der Versicherungsnehmer in der Kündigungserklärung keinen Zeitpunkt, wird seine Kündigung bindend zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam.

Wird der Versicherungsvertrag nach Anzeige eines Versicherungsfalles gekündigt, so steht EH ein Anspruch auf eine zeitanteilige Prämie gemäß § 39 VVG zu.

### § 41 In welcher Form müssen Erklärungen abgegeben werden?

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, sind alle von EH oder vom Versicherungsnehmer abzugebenden Erklärungen oder Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden.

### § 42 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und welches Recht findet Anwendung?

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen EH ist Hamburg, sofern der Versicherungsnehmer Kaufmann ist.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist Hamburg, sofern er Kaufmann ist und entweder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des VVG verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Soweit nicht vertraglich abweichend geregelt, gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.